

1 Vertragsabschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle von RM bestellten und vom Lieferanten ausgeführten Lieferungen. Die Bedingungen des Lieferanten gehen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nur dann vor, wenn sie von RM ausdrücklich und schriftlich genehmigt worden sind.
- 1.2 Vereinbaren die Parteien INCOTERMS, so gilt deren Fassung von 2000.
- 1.3 Nur schriftliche Bestellungen inkl. Fax sind rechtsgültig.
- 1.4 Jede technische und kommerzielle Änderung gegenüber früheren Lieferungen oder Angaben seitens des Lieferanten ist RM sofort schriftlich mitzuteilen. Sie berechtigt RM zum Rücktritt von der dadurch betroffenen Bestellung.
- 1.5 Werden Werkstücke oder Fertigungsschritte bestellt, so sind für deren Ausführung die Angaben in den beigelegten Plänen und technischen Unterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen und anderweitige schriftliche Anweisungen) von RM verbindlich. Musterteile sowie Skizzen dienen lediglich zur Erläuterung.
- 1.6 Vorbehältlich anders lautender Vereinbarung haben alle Lieferungen an RM schweizerischen Schutz- und Sicherheitsvorschriften zu entsprechen.
- 1.7 RM behält sich vor, eine Hersteller- oder Konformitätserklärung gemäss den geltenden EU-Richtlinien - ohne Kostenfolge für RM - einzufordern.

2 Preise

- 2.1 Preise gelten grundsätzlich als Festpreise einschliesslich Verpackung. Bei Bestellungen mit "Richtpreisangaben" wird eine "+" Toleranz von max. 10% akzeptiert, wenn diese vom Lieferanten begründet und belegt werden kann.

3 Liefertermine

- 3.1 Die Lieferfristen laufen ab schriftlicher Bestellung. Aufgeführte Termine verstehen sich als Fixtermine, d.h. je nach Absprache "Ware am vorgeschriebenen Ort eintreffend" oder "Ware abholbereit" bzw. "Ware versandbereit". Nachfristen werden nur nach Vereinbarung gewährt.

4 Hilfsmittel und Unterlagen

- 4.1 Material, Pläne, Zeichnungen, Werkzeuge und andere Hilfsmittel sowie sämtliche Unterlagen, in welcher Form auch immer, die RM dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die ganz oder teilweise von RM bezahlt worden sind, bleiben im Eigentum von RM und sind vom Lieferanten ohne Einrede und auf erstes Verlangen RM zurückzugeben.
- 4.2 Der Lieferant darf sämtliche Hilfsmittel und Unterlagen nur gemäss den von RM gemachten Angaben und keinesfalls für Dritte verwenden.
- 4.3 Das Urheberrecht an allen Unterlagen, die dem Lieferanten übergeben werden, verbleibt bei RM. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, die Unterlagen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendeiner Weise Dritten zur Kenntnis zu bringen, ausgenommen Unterlieferanten gemäss Ziff. 5.
- 4.4 Der Lieferant muss die Hilfsmittel und Unterlagen zweckmässig und für RM kostenlos lagern, instand halten und gegen alle Schäden inkl. Diebstahl versichern lassen.
- 4.5 Reparaturen und Änderungen an Material und Hilfsmitteln sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von RM zulässig.

5 Unterlieferanten

- 5.1 Bezieht der Lieferant Material oder Dienstleistungen von Dritten, so ist RM entsprechend zu informieren.
- 5.2 Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten wie für sich selbst.
- 5.3 Der Lieferant ist dafür besorgt, dass der Unterlieferant der gleichen Vertraulichkeit unterliegt, die auch für ihn anwendbar ist.

6 Lieferung und Versand

- 6.1 Die Lieferung erfolgt auf kostengünstigste und umweltfreundlichste Art. Der Lieferant sorgt für eine angemessene und umweltfreundliche Verpackung.
- 6.2 Die Bedingungen für die Beförderung der Ware, die Beschaffung der notwendigen Bewilligungen, die Erledigung der erforderlichen Formalitäten und die Tragung der damit einhergehenden Kosten richten sich nach den vereinbarten INCOTERMS. Vereinbaren die Parteien keine INCOTERMS, obliegen diese Pflichten bis zur Ablieferung der Ware am Bestimmungsort dem Lieferanten.
- 6.3 Obliegt dem Lieferanten der Versand der Ware, so hat er diese unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen angemessen zu versichern.
- 6.4 Ist es zur Einhaltung des Liefertermins notwendig, einen nicht vereinbarten Frachtführer, bzw. eine andere Versandart als die kostengünstigste, bzw. die von RM vorgeschlagene zu wählen, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten (z.B. Kurierdienste).
- 6.5 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Er muss Bestellnummer, Bestellposition, Artikelbezeichnung und Nummer, Liefermenge, Gewicht sowie Auftragsnummer (wenn vorhanden) enthalten. Teil- und Restsendungen sind als solche zu bezeichnen.

7 Nutzen und Gefahr

- 7.1 Die Übertragung der Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung richtet sich nach den vereinbarten INCOTERMS. Wurden keine INCOTERMS vereinbart, so gehen Nutzen und Gefahr bei Ablieferung am Bestimmungsort auf RM über.

8 Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant haftet für einwandfreie Qualität der Ware einschliesslich Verpackung.
- 8.2 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und die Benutzung der Ware durch RM keine dinglichen oder anderen Rechte (einschliesslich Immaterialgüterrechte) Dritter verletzt werden.
- 8.3 Die Garantiedauer beträgt 24 Monate nach Eingang der Lieferung bei RM, bzw. am vereinbarten Bestimmungsort. Bei Ersatzlieferung und im Falle von Instandstellungs- oder Nachbesserungsarbeiten beginnt die Garantiezeit neu zu laufen.

9 Abweichungen und Mängel

9.1 Lieferverzug

Wurde ein bestimmter Liefertermin vereinbart, so tritt Lieferverzug ohne Mahnung ein. Befindet sich der Lieferant im Verzug, so haftet er für Schäden und Mehrkosten, inkl. Verspätungsschaden, auch ohne Verschulden. RM kann ohne Nachfrist zwischen Nachlieferung und Verzicht auf Nachlieferung wählen, jeweils mit vollem Schadenersatz.

9.2 Vorzeitige Lieferung

Vorzeitige Lieferungen sind nicht statthaft. Behält RM die Lieferung, so berechnen sich die Zahlungsfristen ab den vereinbarten Lieferterminen. Im weiteren behält sich RM vor, dem Lieferanten auflaufende Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

9.3 Mengenabweichungen

Fehlmenge bedeuten Verzug des Lieferanten und berechtigen RM zum Vertragsrücktritt mit vollem Schadenersatzrecht. Überlieferungen können von RM auf Kosten des Lieferanten retourniert oder eingelagert werden.

9.4 Mängelrügen

Mängel können von RM während der gesamten Garantiedauer uneingeschränkt gerügt werden.

9.5 Gewährleistungsansprüche von RM

Der Lieferant haftet für alle Sach- und Rechtsmängel, für zugesicherte Eigenschaften und für Mangelfolgeschäden. Als "zugesichert" gelten insbesondere die in den Bestell-Unterlagen von RM (Bestellung, Pläne und technische Unterlagen wie Zeichnungen, Spezifikationen und anderweitige schriftliche Anweisungen) oder in allgemeinen Spezifikationen des Lieferanten aufgeführten Eigenschaften.

Nebst Schadenersatz kann RM Wandelung, Minderung sowie insbesondere auch Ersatzlieferung franko Bestimmungsort und Instandstellung oder Nachbesserung durch den Lieferanten sowie Behebung durch RM auf Kosten des Lieferanten verlangen.

10 Konventionalstrafen

10.1 Sofern für einzelne Lieferungen eine Konventionalstrafe vereinbart wird, so ist diese für jede einzelne Vertragsverletzung geschuldet. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen durch RM bleibt in allen Fällen vorbehalten.

11 Zahlungsbedingungen

11.1 Sofern nichts anders vereinbart ist, ist der Preis 90 Tage nach Erhalt der vollständigen Lieferung der Ware/Dienstleistung und der entsprechenden Dokumente zu zahlen.

12 Entsorgung

12.1 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware einschliesslich Verpackungsmaterial umweltgerecht und ohne besondere Vorkehrungen oder Schutzmassnahmen entsorgt werden kann. Beinhaltet die Ware oder das Verpackungsmaterial umweltgefährdende Stoffe, so hat der Lieferant vor der Lieferung schriftlich darauf aufmerksam zu machen, andernfalls er verpflichtet ist, die von ihm gelieferten Stoffe auf seine Kosten zur Entsorgung zurückzunehmen.

13 Erfüllungsort

13.1 Erfüllungsort ist der Bestimmungsort. Sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wird, ist der Bestimmungsort RM, Warenannahme, Winterthur.

14 Produkthaftung

14.1 Der Lieferant stellt RM hiermit ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich in Zusammenhang mit seinen Lieferungen aus Produkthaftung ergeben und die gegen RM erhoben werden, vollumfänglich frei und entschädigt RM für sämtliche Schäden daraus. RM verpflichtet sich, dem Lieferanten unmittelbar nach Kenntnisnahme die Geltendmachung von solchen Ansprüchen anzuzeigen.

14.2 RM ist berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Lieferanten aus einschlägigen Produkthaftungsgesetzen auch nach Ablauf allfälliger Fristen geltend zu machen. Der Lieferant verzichtet hiermit gegenüber RM ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung.

15 Datenschutz

15.1 Der Lieferant erteilt RM hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zur Bekanntgabe von Personendaten an Dritte (bzw. an Lieferwerke, Unterlieferanten, Frachtführer und Kreditunternehmen) in der Schweiz oder im Ausland zum Zweck der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen. Der Lieferant sorgt durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für die Datensicherheit.

16 Anwendbares Recht

16.1 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf).

Gerichtsstand ist Winterthur. RM behält sich vor, ihre Rechte auch am Sitz des Lieferanten oder vor jedem andern zuständigen Gericht geltend zu machen. Gerichtssprache ist Deutsch.

RENK-MAAG GmbH



A. Freihofer
Managing Director



W. Haible
Managing Director

Winterthur, Mai 2007



RENK-MAAG GmbH
Sulzer-Allee 46 Tel.:
P.O. Box 3068 Fax:
CH-8404 Winterthur
Switzerland

+41 (0) 52 262 89 88
+41 (0) 52 262 89 89
info@renk-maag.ch
www.renk-maag.ch